

**GEBÜHRENVERZEICHNIS FÜR ÖFFENTLICHE LEISTUNGEN DER STADT  
WEINGARTEN (WÜRTT.) FÜR DIE GESAMTE STADTVERWALTUNG**

(ANLAGE 1 ZU § 1 ABS. 1 DER VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG)

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1</b>	<b>Melde- und Passrecht</b>	
1.1	Melderechtliche Bescheinigungen	5-10 €
1.2	Einfache Auskunft § 32 Abs. 1 MG	5 €
1.3	Erweiterte Auskunft § 32 Abs. 2 MG	10 €
1.4	Archivauskunft	13-30 €
1.5	Beglaubigungen	
1.5.1	Beglaubigung Unterschrift	2,50 €
1.5.2	Beglaubigung Abschrift, Kopien etc.	1,50 €
1.5.3	jede weitere	0,75 €
1.5.4	Fotokopie normal	0,50 €
1.5.5	jede weitere	0,25 €
1.5.6	Fotokopie größer als A4	1,00 €
1.6	Ersatzlohnsteuerkarte	5,00 €
<b>2</b>	<b>Gewerberecht</b>	
2.1	Gewerbeanmeldung mit Bestätigung	20,00 €
2.2	-abmeldung	10,00 €
2.3	-ummeldung	10,00 €
2.4	Gewerberegisterauskunft	10,00 €
2.5	Gewerbeuntersagung	20-250 €
2.6	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	100-1.500 €
2.7	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	100-1.500 €
2.8	Erlaubnis zur Schaufstellung von Personen (§ 33 a GewO)	100-1.500 €
2.9	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)	100-1.500 €
2.10	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	100-4.000 €
2.11	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	100-1.500 €
2.12	Reisegewerbekarte, je nach Gültigkeit	40-100 €
2.13	Reisegewerbekarte unbefristet	100 €
2.14	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	20-2.000 €
2.15	sonstige Erlaubnisse/Genehmigungen nachdem Gewerberecht	25-100 €
<b>3</b>	<b>Gaststätten</b>	
3.1	Gestattungen allgemein	15-50 €
3.2	Gaststättenkonzession (§ 2 GastG)	300-3.500 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
3.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	50 €
3.4	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	50-300 €
3.5	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	50 €
3.6	Auflagen und Anordnungen (§§ 5,12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 GastVO)	30-300 €
3.7	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	
3.7.1	einzelne Tage	15-75 €
3.7.2	Dauerregelungen	50-500 €
<b>4</b>	<b>Feiertagsgesetz</b>	
4.1	Befreiungen, Ausnahmegenehmigungen, Erlaubnisse	20-150 €
<b>5</b>	<b>Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder</b>	
5.1	a) bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 1,50 €
5.2	b) bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500 € und 1 % des Mehrwerts
5.3	c) bei Tieren	2 % des Werts, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
<b>6</b>	<b>Straßenrecht</b>	
6.1	Infostand	15 €
6.2	Plakatierungserlaubnis	20 €
6.3	sonstige Sondernutzungen	15-100 €
<b>7</b>	<b>Allgemeines</b>	
7.1	Bescheide, Verfügungen und sonstiges	25-100 €
7.2	Platzverweise, Betretungsverbote	25-100 €
7.3	Überlassung von Fotos der Geschwindigkeitsüberwachung	2 €
<b>8</b>	<b>Sprengstoffrecht</b>	
8.1	Erlaubnis für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und IV	25-100 €
8.2	Erlaubnis zur Vornahme von Sprengungen in der Nähe von öffentlichen Wegen und Plätzen, Eisenbahnen und Wasserstraßen	25-100 €
<b>9.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 BestG)	8 €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 16 BestVO)	7 €
<b>10.</b>	<b>Kirchenaustritt</b>	
10.1	Kirchenaustritt (Verwaltungsvorschrift des IM über das Kirchenaustrittsverfahren, Nr. 8)	20 € je Einzelperson 30 € Familie

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>11.</b>	<b>Stadtarchiv</b>	
11.1	Bereitstellung von Archivalien und schriftliche oder mündliche Auskünfte zu privaten, rechtlichen oder wirtschaftlichen Zwecken, je angefangene Viertelstunde. Die Benutzung für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke ist gebührenfrei.	nach Zeitaufwand, erste ¼ Stunde frei
11.2	Bereitstellung von Bauakten zur Einsichtnahme oder Ausleihe zu privaten, rechtlichen oder wirtschaftlichen Zwecken	nach Zeitaufwand, erste ¼ Stunde frei
11.3	Ausleihe eines Fotos oder Dias für kommerzielle Zwecke	30 €
11.4	Fotografie einer Archivalie durch den Benutzer selbst für kommerzielle Zwecke	13 €
11.5	Ausleihe von Stellwänden oder Vitrinen, je Stellwand/Vitrine	26 €
<b>12.</b>	<b>Fotokopie</b>	
12.1	Fotokopie normal	0,50 €
12.2	Jede weitere	0,25 €
12.3	Fotokopie größer als A4	1 €
12.4	Anfertigung von Fotokopien mikroverfilmter Bestände	0,80 €
<b>13.</b>	<b>(Widerspruch, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)</b>	
13.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	nach Zeitaufwand, mindestens 25 €, maximal 2.500 €
13.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 3 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach Unter-Nr. 1, mindestens 12,50 €
13.3	Wird ein förmlicher Rechtsbehelf vor der Bekanntgabe einer anschließenden Entscheidung zurückgenommen oder erledigt sich das Rechtsbehelfsverfahren auf andere Weise, kann von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise verzichtet werden.	
<b>14.</b>	<b>Sonstige Gebührentatbestände</b>	
14.1	Befreiung von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen	nach Zeitaufwand, mindestens 5 €, maximal 250 €
14.2	Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Konzession, Bewilligung, Bescheinigung, Bestätigung	nach Zeitaufwand, mindestens 3 €, maximal 5.000 €

**Zugrundeliegende Stundensätze:**

Passamt: 36,37 €; Einwohnermeldeamt: 37,14 €; Gewerbeamt: 36,91 €;  
Ortspolizeibehörde 34,73 €; Straßenverkehrsbehörde: 41,05 €; durchschn. Stundensatz  
37,82 €